

Einkaufsbedingungen der German Machine Parts GmbH (GMP)

Stand: 01.07.2024

I. Allgemeines

1. Das Zustandekommen dieses Vertrages sowie seine Rechtsfolgen richten sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Maßgeblich ist die Vertragsfassung in deutscher Sprache.
2. Sämtliche Vereinbarungen, auch zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen, um Gültigkeit zu erlangen, der Schriftform. Die schriftliche Kommunikation bezieht ausdrücklich die elektronische Kommunikation mit ein. Auf das Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Erklärung verzichtet werden. Dies gilt auch für Zusicherungen und Nebenabreden.
3. Durch die Annahme unseres Angebots erklärt der Lieferant sein Einverständnis mit diesen Bedingungen. Wird unser Angebot vom Lieferant abweichend von unseren Bedingungen bestätigt, so gelten auch dann nur unsere Bedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen geltend also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Ist der Lieferant mit dieser Regelung nicht einverstanden, so hat er sofort schriftlich hierauf hinzuweisen. Wir behalten uns vor, für diesen Fall vom Vertrag Abstand zu nehmen.
4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

II. Bestellungen und Bestellunterlagen

1. Ist unsere Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann sie nur innerhalb von zwei Wochen angenommen werden.
2. An unseren Daten und Dateien – gleich in welchem Format gespeichert und/oder verarbeitet, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Alle dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie stets geheim zu halten. Nach Ablauf der Gewährleistungspflicht sind elektronisch bereitgestellte Unterlagen dauerhaft zu löschen. Es ist Sache des Lieferanten, seine Mitarbeiter und Beauftragten gleichlautend zu verpflichten.
3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt ist.

4. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen nach vorstehenden Ziff. 2 und 3 ist der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 20.000,00 (i.W. Euro zwanzigtausend) verpflichtet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.
5. Der Lieferant prüft unsere konstruktiven und materialbezogenen Vorgaben auf deren Umsetzbarkeit zur Herstellung des Liefergegenstandes.

Abweicherlaubnis:

Stellt der Lieferant fest, dass das gefertigte Produkt nicht der Spezifikation unserer Vorgaben entsprechen wird - sei es bedingt durch die Fertigungsmöglichkeiten oder durch Fehler während der Fertigung – dann hat der Lieferant eine schriftliche Abweicherlaubnis anzufordern. Ohne die Abweicherlaubnis gilt das Produkt als mangelhaft und muss zu Lasten des Lieferanten nachgebessert werden.

Der Besteller ist berechtigt, eine Abweicherlaubnis nur gegen Erstattung der dadurch entstehenden Mehrkosten durch den Lieferanten zu erteilen.

Oberfläche:

Sind in unseren konstruktiven und materialbezogenen Vorgaben Angaben zur Oberflächen- bzw. Wärmebehandlung enthalten, dann gehören diese zur Sollbeschaffenheit des Liefergegenstandes.

6. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle Materialien, Werkzeuge und Vorrichtungen zur Herstellung des Liefergegenstandes und die vereinbarten Dokumentationen im Preis enthalten.

III. Lieferung

1. Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die in der Bestellung vorgegebene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
2. Für jede Kalenderwoche des vom Lieferanten verschuldeten Lieferverzuges steht uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Bruttoauftragswertes (incl. USt. und excl. Skonti) zu. Eine kostenfreie Stornierung des Auftrages ist nach 6 Kalenderwochen seitens GMP möglich. Unbeschadet dessen stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Grund hierfür ist, dass der Liefertermin einen wesentlichen Bestandteil der Gesamtleistung des Auftrages darstellt.
3. Teillieferungen und Teilleistungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung, ohne diese sind wir zur Annahme von Teillieferungen und Teilleistungen nicht verpflichtet.

4. Werden der Gattung nach bestimmte Liefergegenstände geschuldet, so übernimmt der Lieferant das Beschaffungsrisiko.
5. Soweit der Lieferant für einen Verzugschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinen Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

IV. Versand, Gefahrübergang und Entgegennahme der Ware

1. Die Gefahr geht mit Anlieferung in unseren Geschäftsräumen oder an den von uns bestimmten Empfänger der Lieferung über. Eine angemessene Transportversicherung ist Sache des Lieferers und im Preis enthalten.
2. Als Nachweis für eine ordnungsgemäße Versendung der Ware ist die Empfangsquittung des jeweiligen Transportunternehmens ausreichend.
3. Durch den Transport beschädigte Ware kann von uns oder vom Empfänger der Lieferung an den Lieferer auf dessen Gefahr und Kosten zurückgesandt werden.
4. Verfahren und Kosten der Verzollung (Erhebung von Einfuhrabgaben) sind Sache des Lieferers.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Eine Rückgabepflicht hinsichtlich der Verpackung besteht nur bei besonderer Vereinbarung.
2. Die in unserer Bestellung vorgegebene Oberflächenbehandlung des Liefergegenstandes ist im Preis enthalten.
3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Rechnungen sind unter Bezugnahme auf die in unserer Bestellung enthaltene Bestellnummer auszustellen.
4. Alle Zahlungen sind mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung, insbesondere zu Abschlagszahlungen – innerhalb von zwei Wochen – gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt – mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto zu leisten. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

VI. Gewährleistung und Haftung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, zum Liefergegenstand einen Messbericht bzw. Erstmusterprüfbericht zu erstellen und an uns mit Auslieferung zu übergeben, sofern dies bei Bestellung vereinbart wurde. Die Qualitätsmerkmale des Messberichts bzw. Erstmusterprüfberichts für den Liefergegenstand sind als Beschaffenheitsgarantie vereinbart.
Ist ein Messbericht bzw. Erstmusterprüfbericht nicht vereinbart, so ist das unserer Bestellung beigefügte GMP - Bauteilprotokoll vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen. Mit der Unterschrift und Ankreuzen von i.O. (in Ordnung) steht der Lieferant für die Qualitätsmerkmale des Liefergegenstands entsprechend den Bestellunterlagen als Beschaffenheitsgarantie ein.
2. Der Lieferant ist zur Warenausgangskontrolle und zur Wahrung der Qualitätsmerkmale des Liefergegenstandes verpflichtet.
3. Der Lieferant ist verpflichtet seine Messmittel, die zur Erstellung der Mess- und Prüfberichte bzw. des GMP - Bauteilprotokolles verwendet werden, zu überwachen und gemäß den Vorgaben zu kalibrieren.
4. Wir sind bei Direktanlieferung an uns nur verpflichtet, den Liefergegenstand einer Überprüfung auf sichtbare Mängel zu unterziehen. Auf dieser Grundlage ist eine Mängelrüge rechtzeitig, sobald sie innerhalb einer Frist von 10 Werktagen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Soweit der Liefergegenstand im Streckengeschäft direkt an unsere Abnehmer ausgeliefert wird, kommen wir unserer Rügepflicht nach, wenn wir eine Rüge unserer Abnehmer unverzüglich an den Lieferanten weiter leiten.
5. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang.
8. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
9. Im Rahmen seiner Haftung auf Schadensersatz ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder von unserem Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und

Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unsere gesetzlichen Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

10. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 5.000.000,00 pro Schadensereignis pauschal zu unterhalten. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
11. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von seiner Haftung auf den Mindestlohn freizustellen. Weiterhin verpflichtet er sich für den Fall der vom Auftraggeber genehmigten Beschäftigung von Subunternehmern, diesen ebenfalls die in dieser Erklärung enthaltenen Bedingungen aufzuerlegen und deren Überwachung einzuhalten. Bei Pflichtverletzungen behalten wir uns die Möglichkeit der fristlosen Kündigung, bzw. Stornierung des Vertrages/ bzw. Auftrages vor.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. An unseren Werkzeugen, Ersatzteilen, Materialien sowie Fertig- und Teilfertigprodukten behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge und Waren zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen und Ersatzteilen alle erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er die hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen.
2. Verarbeitung oder Umbildung uns gehörender Teile, Waren oder Werkstoffe durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Werden uns gehörende bewegliche Sachen mit anderen uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Bruttopreis) zu den anderen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird eine von uns dem Lieferanten beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt, so erwerben wir uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Bruttoeinkaufspreis) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum und das Miteigentum für uns.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Lieferant unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer

Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Lieferant für den entstandenen Ausfall, falls der Zugriff des Dritten von ihm veranlasst wurde.

VIII. Haftungsbeschränkung

1. Für Schäden des Lieferers haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur
 - a. bei Vorsatz,
 - b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers bzw. der Organe oder leitender Angestellter,
 - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
2. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. In jedem Falle sind uns Schäden, für die wir einzustehen haben, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Soweit unsere Schadensersatzhaftung dem Lieferanten gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

IX. Lieferantendaten

Wir werden die kundenbezogenen Daten des Lieferanten speichern und verarbeiten, womit dieser einverstanden ist. Die Daten werden ausschließlich für unsere internen Zwecke verwendet und im Rahmen der Qualitätssicherung an unseren Kunden und seine Vertragspartner weitergeben.

X. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter im Inland verletzt werden, es sei denn, diese Verletzung beruht auf technischen und/ oder konstruktiven Vorgaben, die wir dem Lieferanten mit der Bestellung auferlegt haben. Werden wir von einem Dritten wegen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – hinsichtlich der Schutzrechte irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
2. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten wegen Schutzrechtsverletzung notwendigerweise erwachsen. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

XI. Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Sofern der Besteller Kaufmann ist, wird als Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis einschließlich Wechsel- und Schenkklagen Stuttgart vereinbart; wir

sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

2. Sofern sich aus unserer Bestellung nichts Abweichendes ergibt, ist unser Geschäftssitz in Stuttgart der Erfüllungsort für alle beiderseitigen Pflichten.